

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 65 (1978)
Heft: 14-15

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Viele Familien und Einzelpersonen haben das Bedürfnis, Probleme, wie sie von der Telearena aufgegriffen werden, weiterzudiskutieren und zu verarbeiten. Warum nicht im vorneherein den auf die Telearena folgenden Abend in der Pfarrei als Diskus-

sionsabend ankündigen und einen Experten dazu einladen? Auch das Fernsehen kann doch «Lokomotive» sein für das Pfarreileben!

aus: Schweizerische Kirchenzeitung Nr. 19/1978, 11. Mai, S. 288 f.

Umschau

Zugang zu den Hochschulen für Primar- und Sekundarlehrer

Die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Oktober 1977 beschlossenen Empfehlungen über den Hochschulzugang von Inhabern eines Primarlehrer- oder Sekundarlehrerpatentes haben folgenden Wortlaut:

Ausgehend vom Grundsatz der vollen Gleichwertigkeit des maturitäts- und des seminargebundenen Ausbildungsweges für Primarlehrer, stellt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren an die Hochschulkantone und an die Hochschulen den Antrag, die Inhaber von Primarlehrerpatenten nach den folgenden, für die ganze Schweiz einheitlichen Grundsätzen zu den Studien an den Hochschulen zuzulassen.

1. Träger eines Patents, das aufgrund einer seminaristischen Ausbildung, welche Allgemein- und Berufsbildung verbindet, und einer Ausbildungsdauer von total mindestens 14 Jahren, oder Träger eines Patents, das nach Erwerb eines die Allgemeinbildung abschliessenden, nur kantonal anerkannten Maturitätsausweises oder eines gleichwertigen kantonalen Diploms nach einer Ausbildungsdauer von total mindestens 12 Jahren erlangt wurde, werden an allen Fakultäten (ausgenommen der medizinischen und jenen der Eidgenössischen Technischen Hochschulen) zugelassen. Vorbehalten bleiben die von den Fakultäten vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch.

2. Inhaber eines im Normalstudiengang erworbenen Primarlehrerpatentes, deren Ausbildung den in Ziffer 1 genannten Anforderungen nicht entspricht, werden unter Vorbehalt der von den Fakultäten vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch ohne besondere Bedingungen zu folgenden Studien zugelassen:

- Sekundar- bzw. Bezirkslehrer
- Pädagogik
- Ausbildung zu Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften

- Heilpädagogik
- Erziehungsberatung
- Logopädie.

Es steht ihnen im weitern, vorbehaltlich fachspezifischer Aufnahmebedingungen, die Zulassung zu folgenden Studien offen:

- Turn- und Sportlehrer (Diplome I und II)
- Zeichenlehrer
- Musiklehrer
- Berufsberater
- Sozialhelfer
- die «Séminaires de français moderne» der westschweizerischen Universitäten.

3. Inhaber eines im Normalstudiengang erworbenen Primarlehrerpatentes, welche die unter Ziffer 1 genannten Bedingungen nicht erfüllen, erwerben die Immatrikulationsberechtigung für Studien, die nicht gemäss Ziffer 2 allen Seminarabsolventen zugänglich sind, nach Bestehen einer Prüfung in vier Disziplinen:

- zweite Landessprache
- zweite Fremdsprache
- Mathematik
- Physik.

Die bestandene Prüfung wird von allen Hochschulen anerkannt.

4. Inhaber eines Ausweises, der zum Unterricht auf der Sekundarstufe I (Schultypen mit progymnasialem Charakter) in den allgemeinbildenden Fächern berechtigt (BS: Mittellehrer; AG und SO: Bezirkslehrer; BL und SH: Reallehrer; übrige Ost-, Nordwest- und die Innerschweiz: Sekundarlehrer), werden zu allen Studien (ausgenommen der medizinischen) zugelassen, wenn das Patent, aufgrund dessen die Zulassung erfolgt, in einem Hochschullehrgang oder an der Sekundarlehreramtsschule St. Gallen erworben und durch eine von der Hochschule anerkannte Prüfung sanktioniert wurde. Vorbehalten bleiben die von den Fakultäten vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch.

5. Prüfungsmodus

5.1 Die Prüfungen werden von den Kantonalen Maturitätskommissionen durchgeführt oder, wenn keine solche besteht, an eine Universität delegiert. Im ersten Fall werden die ergänzenden Examen gleichzeitig mit den ordentlichen Schluss-examen der betreffenden Lehrerbildungsanstalt durchgeführt und von den gleichen Lehrern und

Experten abgenommen, wobei die Universitäten von ihnen ernannte Prüfungsbeobachter abordnen können.

5.2 Die Anforderungen in den vier Disziplinen entsprechen denjenigen des Maturitätstypus B. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt 16 Punkte erreicht hat (eine Note pro Disziplin). Dabei darf keine Note unter 3 sein.

5.3 Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

5.4 Die Liste der Kandidaten, welche die Prüfungen nicht bestanden haben, wird der Zentralstelle für Hochschulwesen übermittelt, die ihrerseits die Hochschulen informiert, um zu vermeiden, dass sich ein Kandidat mehr als zweimal zur Prüfung anmeldet.

6. Bestehende, zeitlich begrenzte Vereinbarungen zwischen einer Hochschule und einer Lehrerbildungsanstalt behalten bis zum Ablauf der vereinbarten Frist ihre Gültigkeit. Nach Ablauf der Vereinbarungen können die Hochschulen, auf Ersuchen der Lehrerbildungsanstalt, eine Übergangsfrist für die Immatrikulation der Inhaber des betreffenden Primarlehrerpatentes festlegen.

Aus: gymnasium helveticum 4/78

Bildungspolitik als Inhalt der Lehrerbildung

Ich gehe davon aus, dass staatliche oder staatlich anerkannte Lehrerbildungsinstitutionen ihren Ausbildungsauftrag zwar relativ selbständig interpretieren und in Handlungsanweisungen für Lehrerbildner und Studenten umformulieren können, dass diese Entscheidung aber im konkreten Falle mit ausgesprochenen oder unausgesprochenen Rahmenbedingungen, die ausserhalb der Schule formuliert werden, übereinstimmen müssen. Diese Rahmenbedingungen beziehen sich wesentlich

- auf die Qualifikationen, die vermittelt werden sollen;
- auf die Mittel, mit denen Qualifikationen erzeugt werden;
- auf die Auswahlkriterien für Anwärter, die Lehrer werden möchten;
- auf die Spielräume, die der Kritik an bestehenden Strukturen, Einrichtungen und gesellschaftlichen Zielen eröffnet werden bzw. auf die Erwartung an Legitimation gesellschaftlicher Erregenschaften.

Ich meine, diese Eingrenzungen des Handlungsspielraumes im Sinne einer flexiblen Bandbreite persönlicher Entscheidungsfreiheit des Lehrers entspricht auch der künftigen Situation des Lehrerstudenten in der Volksschule.

Lehrer, so glaube ich, haben in beträchtlicher Anzahl die Tendenz, ihr berufliches Handeln ausserhalb politischer Auseinandersetzungen und Gesetze in der Gesellschaft anzusiedeln. Sie fühlen sich dem «Gemeinwohl» verpflichtet und verkennen, dass die politische Festlegung von Rahmen-

bedingungen für Bildung und Erziehung ebenfalls Gewinnende und Verlierende erzeugt, dass sie den zugebilligten persönlichen Verhandlungsspielraum einbüßen, wenn sie aus ihrer speziellen Sachkenntnis heraus nicht Stellung beziehen. Stellung beziehen heisst immer für etwas und gleichzeitig gegen etwas sein. Über diese gesellschaftlichen Bedingungen schulischer Erziehung und Bildung lässt sich in der Lehrerbildung sehr gut sprechen, so gut, dass daraus leicht das Gefühl der persönlichen Ohnmacht entstehen kann. Eine mögliche Auswirkung ist das bildungspolitische Desinteresse des Lehrerstudenten.

Dieses Gefühl der Fremdbestimmung kann zudem durch die Erfahrung der eigenen Situation in der Lehrerbildungsanstalt verstärkt werden.

Bildungspolitische Handlungsunfähigkeit wird suggeriert durch das Abseitsstehen der Lehrerbildungsanstalt und ihrer Exponenten in der Entwicklungsplanung und in der Verwirklichung von Reformen im Schulsystem des eigenen Einzugsgebietes. Persönliche Entscheidungsunfähigkeit wird demonstriert, wenn die Dozenten in der Lehrerbildungsanstalt selber mit wenig Kompetenzen ausgerüstet sind und ihre Studenten selbst für marginale Fragen an die Schulleitung verweisen müssen.

Die Zwecklosigkeit bildungspolitischen Engagements wird offensichtlich, wenn die Mitbestimmung der Lehrerstudenten als Verirrung der späten 60er Jahre abgetan wird.

Nachdem die Klage nach politischer Abstinenz des Lehrers als Ursache für einen defizitären staatsbürgerlichen Unterricht in der Schule zum Allgemeingut geworden zu sein scheint, ist die Möglichkeit wahrscheinlich, dass dieses Defizit durch inhaltliche Fixierungen und neue Zieldefinitionen in Lehrerbildungscurricula abgehandelt wird. Wirksamer, aber weniger wahrscheinlich wäre ein Denkprozess, in dem geprüft würde, wie weit die Entscheidungsprozesse in der Schule dem Lehrerstudenten die Erfahrung vermittelt, Handlungsspielräume zu besitzen. Ansetzen müssen wir dabei bei uns, bei Schulleitern und Lehrerbildnern, indem wir uns fragen, ob wir Modelle für fremd- oder selbstbestimmte Mitarbeiter sind. Es geht dabei nicht darum, auch ein wenig Demokratie zu machen. Es geht darum, ob wir bereit sind, mit Hilfe unserer fachlichen Kompetenzen im Kräftespiel von Gewinnenden und Verlierenden unsern Teil an Entscheidungskompetenzen zu erhalten, wenn möglich auszuweiten oder hinzunehmen, was immer sich ohne unser Mithandeln durchsetzt.

Bildungspolitik als Inhalt der Lehrerbildung muss für Lehrerstudenten Möglichkeiten des Handelns eröffnen. An Gelegenheiten, in der eigenen Schule gesellschaftliche Rahmenbedingungen aufzuzeigen und Wege zu ihrer Ausweitung zu erproben,

fehlt es nicht, denn wir erleben täglich gemeinsam den bildungspolitischen «Ernstfall».

Dr. Iwan Rickenbacher
in: gymnasium helveticum 4/78

Jahrestagung und Mitgliederversammlung der KAGEB

Ziel, Aufgabe und Struktur der kirchlichen Erwachsenenbildung in der Schweiz standen im Mittelpunkt der Jahrestagung der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (KAGEB), die am 17. Juni 1978 in Reussbühl LU stattfand. Die 35 Vertreter verschiedener Organisationen und Stellen erteilten der Arbeitsstelle für Bildungsfragen, die als Stabsstelle der katholischen Kirche der Schweiz für Schule und Erwachsenenbildung fungiert, eine Reihe von Aufträgen, damit die kirchliche Erwachsenenbildung den in den letzten Jahren stark veränderten Verhältnissen angepasst werden kann. Josef Siegen, Zug, wurde zum neuen Präsidenten der Dachorganisation KAGEB gewählt. Er löst den Gründerpräsidenten, Anton Vonwyl, Littau, ab, der 15 Jahre an der Spitze stand. Die beiden Freiburger Bildungszentren von Burgbühl und Villars-sur-Glâne wurden als neue Mitglieder in die KAGEB aufgenommen.

Mehr Bundeskompetenzen im deutschen Schulwesen?

Die Bundesregierung möchte gegenüber den Bundesländern mehr Kompetenzen im Schul- und Ausbildungswesen erhalten. In seinem Beschluss zum «Bericht über die strukturellen Probleme des föderativen Bildungssystems», einprägsamer auch «Mängelbericht» genannt, fordert das Kabinett die Gesetzeszuständigkeit für den Bund für die Regelung der allgemeinen Bildungspflicht (zum Beispiel auch für das umstrittene zehnte Schuljahr), für die Regelung der Übergänge und Abschlüsse im Bildungswesen und für die berufliche Bildung in Berufsschule und Betrieb.

Bildungsminister Schmude erklärte dazu ausdrücklich, die Regierung habe dabei nicht die Illusion, die für die entsprechende Verfassungsänderung notwendige Zweidrittelsmehrheit im Bundestag und im Bundesrat kurzfristig zu erhalten. Das Kabinett betont jedoch, dass auch die Bundesländer, die zum Bericht Stellung genommen haben, ein stärkeres Mass an Einheitlichkeit in den erwähnten Problembereichen (insbesondere der Übergänge auf andere Stufen und der Abschlüsse) als wünschbar bezeichnet haben und dass die bisherige (freiwillige) Vereinbarungspraxis der Bundesländer nicht zur wünschbaren Vereinheitlichung geführt habe. Unter Berufung auf die Zuständigkeit des Bundes für das Dienstrecht (öffentlicher Dienst) will die Regierung nach Ver-

handlungen mit den Ländern zudem ein Gesetz zur einheitlichen Lehrerausbildung vorlegen.

Aus Kantonen und Sektionen

Luzern:

Schrittweiser Aufbau der Oberstufenzentren

M.M. Die Innere Reform, und damit die Qualitätsverbesserung, hat beim Aufbau der Oberstufe der Volksschulen, der Orientierungsstufe, im Kanton Luzern Priorität. Wie der Regierungsrat in seinem soeben vorgelegten Bericht über den Stand der Reform der Volksschuloberstufe weiter ausführt, kommt dabei der Ausbildung und Fortbildung der Lehrerschaft zentrale Bedeutung zu. Eher gedrosselt wird dagegen die «äussere Reform», nämlich die Bildung von Oberstufenzentren, vorangetrieben.

Am 22. April 1974 nahm der Grosse Rat zustimmend Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates über die «Reform der Oberstufe und die Neugestaltung der Schulkreise». Diesem positiven Beschluss waren heftige politische Auseinandersetzungen vorausgegangen. Grund dafür war zur Hauptsache die der Reform der Oberstufe zugrundeliegende Konzentration der bisherigen Oberschulen und Sekundarschulen in regionalen Oberstufen-Zentren. Begründet wurde diese Konzentration damit, dass die Oberstufenschulen eine gewisse Grösse aufweisen sollten, um ein grösseres Fächerangebot zu ermöglichen bei möglichst individueller Berücksichtigung der Fähigkeiten der Schüler. Die Notwendigkeit der Konzentration auf Schwerpunktschulen war demnach eine unmittelbare Folge des wesentlicheren Postulates einer Qualitätsverbesserung des schulischen Angebotes und der Chancengleichheit für möglichst alle Schüler des Kantons, namentlich auch der ländlichen Regionen.

Leitideen überprüft

Zur Orientierungsstufe gehören die bisherigen Schultypen Hilfsschule, Oberschule, Sekundarschule und Untergymnasium im 7. bis 9. Schuljahr, wobei sich die Zusammenarbeit mit den Untergymnasien am verhaltensten anlässt und sich vorläufig im wesentlichen auf eine Erleichterung der gegenseitigen Übertritte beschränkt. Wie im Bericht festgehalten wird, sind die Leitideen dauernd zu überprüfen. Nach «derzeitigem Stand» wird die Hauptidee umschrieben mit der Vermittlung von einem «gemeinsamen Kern an Kenntnissen, Fertigkeiten und Bildung». Zu diesem Zweck wird für die Schultypen der Oberstufe und für das Untergymnasium ein gemeinsamer Rahmenlehr-